

## MASKENPFLICHT

Medizinische Maske (OP-Maske, FFP2, KN95/N95)

Ausnahme Jgst. 5 – 7: Wenn eine solche Maske nicht passt, darf eine Alltagsmaske getragen werden.

### SCHULINTERNE MAßNAHMEN

- ⇒ Verstärkung der Pausenaufsichten
- ⇒ Konsequente Ansprache der Personen, die sich ohne Maske auf dem Schulgelände aufhalten.
- ⇒ Erfassung und Meldung der Namen bei Herrn Dr. Bohnensteffen

## HYGIENE

### SCHULINTERNE MAßNAHMEN

- ⇒ Desinfektion der Hände beim Betreten des Schulgebäudes
- ⇒ Verpflichtendes regelmäßiges und gründliches Händewaschen, z. B. nach dem Toilettengang, nach der Nahrungsaufnahme
- ⇒ Beachtung der Husten- und Niesetikette (in Ellenbogenbeuge)
- ⇒ Öffnung der Fenster und Türen vor Unterrichtsbeginn durch den Hausmeister
- ⇒
  - Stoßlüften alle 20 Minuten
  - Querlüften, wo immer es möglich ist
  - Lüften während der gesamten Pausendauer
- ⇒ Desinfizierung der Kontaktflächen in den Fachräumen bei Lerngruppenwechsel

## KLASSENÄRÄUME/ZUGANG/AUSGANG

Klasse/ Jgst.	Raum	Eingang A Haupteingang	Eingang B Turnhalle	Eingang Basketballfeld
5a	205	X		
5b	206	X		
6a	209	X		
6b	210	X		
7a	114		X	
7b	115		X	
8a	107		X	
8b	108		X	
9a	106		X	
9b	105		X	
EF				X
Q1				X
Q2				X

## GROÙE PAUSEN: AUFENTHALT

**5a, 5b, 6a, 6b:** Schulhof vor dem Haupteingang (A)

**7a, 7b, 8a, 8b, 9a, 9b:** Schulhof an der Sporthalle (B)

**EF, Q1, Q2:** Basketballfeld (C)

## ABSTAND HALTEN

### **SCHULINTERNE MAÙNAHMEN**

- ⇒ Verstärkung der Pausenaufsichten
- ⇒ „Rechtsgehgebot“ im Schulgebäude
- ⇒ Unterlassen von Begrüßungsritualen mit körperlicher Nähe, wie z. B. Umarmungen und Händeschütteln
- ⇒ Die Türen der Unterrichtsräume bleiben in den großen Pausen geöffnet, damit die Schülerinnen und Schüler direkt auf ihre Plätze gehen können. Das gilt nicht für die naturwissenschaftlichen Fachräume.

## **UNTERRICHT: 5 – EF**

nach Stundenplan im wöchentlichen Wechsel

Gruppe A: 19.04.2021 – 23.04.2021

Gruppe B: 26.03.2021 – 30.04.2021

## **Musik 5 + 6**

5a: Pr – 5b: Kt

6a: Pr – 6b: Kt

„Konsequenz“: temporärer Lehrerwechsel für einige Schülerinnen und Schüler;  
temporäre „Auflösung“ der Bläsergruppe

## **Englisch 7**

7a: Sh – 7b: Pr

Be: Vertretungsbereitschaft

„Konsequenz“: temporärer Lehrerwechsel für einige Schülerinnen und Schüler

## **Erdkunde bilingual 7**

2 getrennte Räume für 7a und 7b

## **Erdkunde bilingual 8**

2 getrennte Räume für 8a und 8b

## **Geschichte bilingual 8**

2 getrennte Räume für 8a und 8b

## **WPUI 7 – 9**

findet im Klassenverband statt (nicht nach Kursen differenziert)

Französisch: 7a: vM – 7b: We

Französisch: 8a: Er – 8b: We

Französisch: 9a: Er – 9b: We

„Konsequenz“: temporärer Lehrerwechsel für einige Schülerinnen und Schüler

Latein 7 – 9: 2 separate Räume für Schülerinnen und Schüler der 7a/8a/9a bzw.  
7b/8b/9b

## **WPUII 7 – 9**

findet im Klassenverband statt (nicht nach Kursen differenziert)

„Konsequenz“: Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher WPU-Kurse in einem Raum, Anwesenheit mehrerer Lehrkräfte

## **DISTANZUNTERRICHT 5 – EF**

Gestaltung obliegt der Fachlehrkraft

Vorschlag: Die Schülerinnen und Schüler, die im Distanzunterricht beschult werden, erhalten pro Fach eine Wochenplanarbeit.

## **UNTERRICHT Q1**

regulär nach Stundenplan ohne Teilung der Kurse

## **NACHMITTAGSUNTERRICHT 7 – Q1**

7. und 8. Stunde nicht gedoppelt, sondern als Einzelstunde laut Plan

„Konsequenz“: möglicherweise kein Bus nach der 7. Stunde ⇒ betroffenen Schülerinnen und Schülern wird ein Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt

## **FACHBEZOGENE VIDEOKONFERENZEN**

finden nicht statt

nach Möglichkeit 1 „pädagogische“ VK pro Woche durch die Klassenleitungen 5 – 9 bzw. Jahrgangsstufenleitung EF mit den Schülerinnen und Schülern, die im Distanzunterricht sind. Die VK kann auch nachmittags stattfinden.

Ziel: Kontakthaltung mit den nicht anwesenden Schülerinnen und Schülern, Fragen nach Befindlichkeit, Klärung möglicher Probleme

## **KLASSENARBEITEN 5 – 9**

Informationen folgen

## **KLAUSUREN EF**

nach aktuellem Klausurplan

## **KLAUSUREN Q1**

nach aktuellem Klausurplan

## AUFENTHALTSRÄUME EF – Q2 bis 22.04.2021

EF: Mensa-Raum

Q1: 102 +109

Q2: Cafeteria, Mediothek

## AUFENTHALTSRÄUME EF – Q1 ab dem 23.04.2021

EF: Mensa-Raum + 109

Q1: Cafeteria, Mediothek

## CORONA-SELBSTTESTS

Die folgenden Informationen stammen aus dem MSB:

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 5)
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest.
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
4. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen. [Anmerkung: Die Schülerinnen und Schüler haben in den „Teststunden“ dennoch Anwesenheitspflicht.]
5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
6. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
7. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

8. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
9. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 13). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
10. Die Schule gewährleistet - soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
11. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.

Die gelieferten Tests müssten für die nächsten 4 Wochen reichen.

Die Schülerselbsttests werden montags und donnerstags, sofern organisatorisch möglich, in der 0. bzw. 1. Stunde, durchgeführt.

Ich weise zur Vorbereitung der Durchführung der Testung darauf hin, dass andere Selbsttests zum Einsatz kommen. Die zentrale Neuerung der neuen Tests besteht darin, dass die Lehrkraft, die die Testung beaufsichtigt, vor Eintreffen der Schülerinnen und Schüler die Pufferlösung in die Röhrchen einfüllen muss (10 Tropfen je Röhrchen). Die Materialien zur Testung liegen im Sekretariat zur Abholung bereit. Zur Vorbereitung weise ich auf die folgende Quelle:

[CLINITEST® Rapid COVID-19 Antigen Test \(siemens-healthineers.com\)](https://www.siemens-healthineers.com/CLINITEST)